

100. Welche Grundsätze sind auf die Verträge anzuwenden, die von den Filmherstellern mit solchen Unternehmern geschlossen werden, die die Filme gegen Entgelt an die Besitzer von Lichtspieltheatern zur Vorführung überlassen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1923 i. S. G. M. Film-Ges. (Kl.)  
 w. Chr. (Bekl.). I 367/22.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Herstellerin des Films „Tausend und eine — Frau“. Durch Vertrag vom 18. Juni 1918 übertrug sie der Beklagten auf die Dauer von drei Jahren das Monopolrecht des Films für Österreich-Ungarn zum Preise von 4,20 *M* für das Meter jeder Filmkopie. Sechs Kopien sollten geliefert werden. Die Beklagte sollte eine Anzahlung von 10000 *M* leisten und verpflichtete sich, die Filme nur in ihrem Monopolbezirk zu zeigen, zu verkaufen, zu verleihen oder sonst irgendwie zu verbreiten. Die Klägerin übernahm es, der Beklagten das Reklamematerial, einschließlich Klischees, Worbroschüren und sämtlicher Notizen, zu den der Marktlage entsprechenden Preisen zur Verfügung zu stellen. Die Beklagte sollte den Musterfilm innerhalb 14 Tagen nach Erhalt zensurieren lassen. Für den Fall, daß der Film in einzelnen Kronländern — etwa in Böhmen, oder auch in Wien — nicht genehmigt würde, sollte sich ihre Abnahmeverpflichtung entsprechend ermäßigen.

Die Anzahlung von 10000 *M* wurde geleistet und der Musterfilm der Beklagten im Oktober 1918 zugesandt. Durch Schreiben vom 4. Dezember 1918 trat aber die Beklagte vom Vertrage zurück, weil die Abwicklung des Geschäfts durch den Zerfall Österreich-Ungarns unmöglich gemacht worden sei. Die Klägerin bestand auf Erfüllung des Vertrags und verlangte mit der Klage für sämtliche Filme die Zahlung von noch 42436,94 *M* nebst Zinsen.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

#### Gründe:

Dem Klagenspruche hat die Beklagte den Einwand entgegengesetzt, daß der Klägerin die Vertragserfüllung insofern unmöglich geworden sei, als sie der Beklagten für die Verwertbarkeit des Films in Österreich-Ungarn habe einstehen müssen und die Möglichkeit zur Vorführung des Films infolge der Auflösung von Österreich-Ungarn im größten Teile der früher in diesem Staatswesen vereinigten Länder fortgefallen sei. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den Einwand für begründet erklärt, erscheinen nicht frei von Rechtsirrtum.

Der Vorderrichter bezeichnet den Vertrag als einen mietähnlichen. Daraus entnimmt er, ohne für seine Folgerung nähere Gründe anzugeben, daß die Klägerin der Beklagten für die Verwertbarkeit des Films innerhalb der Vertragszeit habe einstehen müssen. Die Verwertbarkeit hält er aber für ausgeschlossen, da der geographische Be-

reich Österreich-Ungarn mit dem Zerfall dieses Reichs aufgehört habe zu bestehen und die Klägerin nicht in der Lage sei, der Beklagten für die Nachfolgestaaten, deren Gebiete sich mit dem Österreich-Ungarns nicht deckten, ein Vorführungsrecht zu gewähren.

Mit Recht wendet sich die Revision zunächst gegen die Annahme des Vorberrichters, daß der Vertrag einen mietähnlichen Charakter habe. Es handelt sich hier um einen Vertrag, wie er sehr häufig von den Herstellern von Filmen zu deren Verwertung mit sogenannten Filmverleihern, d. h. solchen Personen, die die Filme an die Theaterbesitzer gegen Entgelt zur Vorführung überlassen, geschlossen wird. Die Filmhersteller treten, da es ihnen in der Regel an einer entsprechenden Geschäftseinrichtung fehlt, im allgemeinen nicht unmittelbar mit den Theaterbesitzern in Verbindung, sondern teilen das gesamte Absatzgebiet in sogenannte Monopolbezirke ein und übertragen für jeden Bezirk einem Unternehmer, dem Filmverleiher, das ausschließliche Recht zur Verwertung des Films und zum Abschluß der Vorführungsverträge mit den Theaterbesitzern. Hierbei wird der Verleiher im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig. Er überläßt den Theaterbesitzern zur Vorführung Kopien, die er meist vom Hersteller bezogen und entsprechend der Meterzahl der Filmrolle bezahlt hat (Urt. RG. vom 30. Juni 1920 I 49/20 i. Markenschutz und Wettbewerb 1920/21 S. 35; Goldbaum, Urheberrecht S. 98).

Ein Vertrag, der mit dem eben geschilderten Inhalt zwischen dem Hersteller und Verleiher abgeschlossen wird, äußert seine Wirkung vor allem auf urheberrechtlichem Gebiet. Daß Filme für Lichtspielaufführungen urheberrechtlichen Schutz genießen, ergibt sich zweifelsfrei aus § 15 a KunstUG., der vorschreibt:

Ist ein im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens hergestelltes Werk wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen, so erstreckt sich das Urheberrecht auch auf die bildliche Wiedergabe der dargestellten Handlung in geänderter Gestalt. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzuführen.

Inwieweit neben diesem Schutze auf Grund des KunstUG. Filme auch noch auf Grund des § 1 UrUG. Schutz genießen können (vgl. Kohler i. Gem. Rechtsschutz und Urheberrecht 1920 S. 1 ff., Goldbaum S. 6 ff.), bedarf hier keiner näheren Erörterung. Denn für die Würdigung der in Rede stehenden Vertragsform genügt die Feststellung, daß die Filme überhaupt urheberrechtlichen Schutz genießen. Aus dem Bestehen dieses Schutzes folgt, daß der rechtmäßige Besitzer einer Filmkopie nicht schon auf Grund der Tatsache des körperlichen Besitzes das Recht zur öffentlichen Vorführung des Werks für sich in

Anspruch nehmen kann, sondern daß er hierzu des Erwerbs der urheberrechtlichen Befugnisse bedarf. Nur wenn der Filmhersteller, der im Zweifel als der Träger des Urheberrechts anzusehen ist, sein Recht beschränkt oder unbeschränkt auf eine andere Person übertragen hat, ist diese zur Vorführung des Films befugt. Um das Recht der Vorführung, und zwar nicht nur um den Erwerb dieses Rechts für sich selbst, sondern auch um die Befugnis, das Recht auf die Theaterbesitzer weiter übertragen zu können, ist es dem Filmverleiher bei Eingehung des Monopolvertrags vor allem zu tun. Der Bezug von Kopien des Films ist zwar für ihn zur Vorführung des Werks unerlässlich; er bildet aber nicht den Hauptinhalt des Vertrags, sondern nur einen, wenn auch bedeutsamen, Nebenbestandteil. Für das Wesen des Vertrags ist in erster Reihe sein urheberrechtlicher Inhalt entscheidend.

Deshalb ist es abwegig, wenn das Berufungsgericht den Vertrag der Parteien als einen mietähnlichen ansieht. Ein Mietvertrag hat nach § 535 BGB. den Gebrauch einer Sache, also eines körperlichen Gegenstandes (§ 90), zum Inhalt. Der bloße Gebrauch der Filmkopien ohne das Recht zur Vorführung, also ohne den Genuß urheberrechtlicher Befugnisse, hatte für die Beklagte keinen Wert. Diese wollte vielmehr das Vorführungs- und Vertriebsrecht an dem in Rede stehenden Film erwerben. Der von ihr mit der Klägerin geschlossene Vertrag unterscheidet sich in keinem wesentlichen Punkte von der oben erörterten üblichen Art der Verträge zwischen Herstellern und Verleihern. Nicht einmal hinsichtlich der Kopien kann ein mietähnliches Rechtsverhältnis in Betracht kommen, da die Beklagte an den ihr gelieferten Kopien das Eigentum erwerben sollte. Irrtümlich ist ferner die Ansicht des Berufungsgerichts, daß eine zeitlich und örtlich beschränkte Übertragung des Urheberrechts nicht stattfinden könne. In § 10 Abs. 3 KunstUG. ist — ebenso wie in § 8 Abs. 3 TitUG. — ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Übertragung des Urheberrechts mit der Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen kann. Ebenso wenig bestehen irgendwelche rechtliche Bedenken gegen eine Beschränkung in zeitlicher Hinsicht; ist das Urheberrecht nur auf bestimmte Zeit übertragen worden, so fällt es mit ihrem Ablauf ohne weiteres an den Urheber zurück (Allf. l. b. Urheberrecht an Werken der Literatur, § 8 Anm. 10 B bb S. 93). Die zeitliche und örtliche Beschränkung läßt sich daher keineswegs, wie das Berufungsgericht es will, als Beweisgrund gegen die Annahme verwenden, daß der Vertrag der Parteien die Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse zum Gegenstande habe.

Seinem ganzen Inhalte und Zwecke nach weist dieser Vertrag — ebenso wie der zwischen Hersteller und Verleiher allgemein übliche Vertrag — wesentliche Übereinstimmung mit einem Lizenzvertrag über

patentrechtlich geschützte Gegenstände auf. Die Einräumung einer Lizenz hat im Patentrecht die Bedeutung, daß der Patentinhaber einem Dritten das Recht zur Ausnutzung der geschützten Erfindung überträgt. Dies kann in zweierlei Form geschehen. Entweder überträgt der Patentinhaber dem Lizenznehmer die Gesamtheit der aus dem Patent folgenden Rechte für einen räumlich, zeitlich oder sachlich abgegrenzten Bereich dergestalt, daß er weitere Lizenzen einräumen, jedem anderen den Eingriff in seinen Bereich untersagen und wegen etwaiger Verletzung seiner Rechte selbständig Klagen kann (ausschließliche Lizenz); oder die Übertragung beschränkt sich auf die bloße Erlaubnis zur Benutzung des Patents, indem der Patentinhaber dem Lizenznehmer verspricht, ihm gegenüber von seinem Verbotungsrechte keinen Gebrauch zu machen (einfache Lizenz), vgl. RGZ. Bd. 57 S. 38, Bd. 75 S. 402. Im vorliegenden Falle besteht Wesensübereinstimmung mit der erstieren Lizenzart. Die Klägerin hat als Inhaberin des Urheberrechts an dem Film auf die Beklagte das ausschließliche Recht übertragen, in einem räumlich begrenzten Bezirk (Österreich-Ungarn) und auf bestimmte Dauer (drei Jahre) über den Film durch Weiterabtretung ihrer Rechte, durch entgeltliche Überlassung des Vorführungsrechts oder durch sonstige Verbreitung zu verfügen und gegen dritte Personen, die eine Filmkopie in den Monopolbezirk zur Vorführung hineinbringen, Beschlagnahmen auszubringen und klagbar zu werden. Die Befugnisse der Beklagten entsprechen hiernach durchaus der rechtlichen Stellung des Inhabers einer ausschließlichen Lizenz im Patentrechte. Da ferner die Ausnutzung der Urheberrechte an einem Film auch wirtschaftlich mit der Ausbeutung eines Patents auf die gleiche Stufe zu stellen ist, erscheint es geboten, auf den Vertrag der Parteien die Grundsätze anzuwenden, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für den Lizenzvertrag Anerkennung erlangt haben.

Dazu gehört vor allem der Grundsatz, daß der Lizenzgeber zwar für die technische Ausführbarkeit der patentierten Erfindung, also für den Mangel der Erfindung selbst, nicht aber für die gewerbliche Wertbarkeit, also für die Möglichkeit, die Erfindung nutzbringend auszubenten, haftet (RGZ. Bd. 75 S. 402, Bd. 82 S. 157). Für den vorliegenden Fall bedeutet das, daß der Klägerin zwar die Haftung für technische Mängel des Films, nicht aber für dessen nutzbringende Wertung, besonders dessen Anziehungskraft und günstige Aufnahme durch die Theaterbesucher, obliegt. Würde es sich bei dem Streit der Parteien lediglich darum handeln, ob infolge des Zerfalls von Österreich-Ungarn und der hierdurch herbeigeführten Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in jenen Gebieten die Nachfrage nach dem Film und das bei seiner Vorführung erzielte Kassenergebnis wesentlich zurückgegangen seien, so würde es sich hierbei um Schädigungen handeln,

die in das Gebiet der nutzbringenden Verwertbarkeit fallen und deshalb von der Beklagten getragen werden müßten.

So liegt aber der Streitfall nicht. Die Beklagte behauptet, daß der Zerfall Österreich-Ungarns die Verleiher deutscher Filme mindestens ein Jahr lang in die Unmöglichkeit versetzt habe, ihre Filme in den nicht deutschen Gebietsteilen des früheren Staatswesens unterzubringen. Diese Behauptung, die das Berufungsgericht auf Grund der Auskunft der Handels- und Gewerbekammer in Wien als erwiesen ansieht, betrifft nicht lediglich die gewerbliche Verwertbarkeit des Films, sondern zugleich die Frage, ob damit nicht der Vertrag in seinen wesentlichen Grundlagen erschüttert wird. In letzterer Hinsicht ist hervorzuheben, daß die Parteien von vornherein die Auffassung gehabt haben, die Beklagte solle zur Abnahme von Filmen nur soweit verpflichtet sein, als sich der Vorführung nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstellten. Ausdrücklich geregelt haben sie nur den Fall des Zensurverbots, indem sie vereinbart haben, die Verpflichtung der Beklagten zur Abnahme von Filmkopien solle sich entsprechend verringern, je nachdem in einzelnen Staatsgebieten die Vorführung des Films verboten würde. Hierin tritt der Wille der Parteien zutage, daß die Beklagte nicht in höherem Maße gebunden sein sollte, als ihr die Möglichkeit zur Verjorgung der einzelnen Landesteile mit den Filmkopien offen stand. Daß die Parteien sich über die Folgen einer etwaigen Auflösung Österreich-Ungarns für den Bestand des Vertrags nicht ausdrücklich verständigt haben, läßt sich, wie das Berufungsgericht einwandfrei ausführt, unschwer damit erklären, daß man zur Zeit des Vertragschlusses noch in weiten Kreisen auf einen vollen Sieg des deutschen Heeres hoffte und den Zerfall der österreich-ungarischen Monarchie nicht ernstlich in Erwägung zog. Andererseits fällt ins Gewicht, daß für die Beklagte, wie das allgemein bei Verträgen der fraglichen Art üblich ist (Goldbaum S. 110), nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Vertriebe und zur Vorführung des Films bestand. Dies ergibt sich daraus, daß die Beklagte sich verpflichten mußte, für den Film unter Hervorhebung der Namen des Hauptdarstellers und des Regisseurs eine großzügige Reklame zu entfalten und auf den von ihr zu beschaffenden Plakaten die Fabrikshupmarke deutlich sichtbar anbringen zu lassen, auch die Filme nur mit Titeln und Untertiteln, auf denen sich die Fabrikshupmarke der Klägerin befindet, zu zeigen und zu verleihen. Die Klägerin legte also besonderen Wert darauf, daß der Film bei den Besuchern von Lichtspielen nicht unbeachtet blieb und ihre Firma als Hersteller des Films in weiten Kreisen bekannt wurde. Hiernach widersprach es den Absichten der Parteien und den von ihnen beim Vertragschluß verfolgten Zwecken, wenn die Vorführung des Films in dem bei weitem größten Teile

des Monopolbezirks infolge Veränderung der politischen Verhältnisse für längere Zeit — wie die Handels- und Gewerbekammer angibt, etwa ein Jahr hindurch — verhindert wurde. Dadurch wurden die Grundlagen des Vertrags so wesentlich umgestaltet, daß der Beklagten nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, die auch in der Erklärung des Bundes der Kinoindustriellen Österreichs vom 22. November 1918 zum Ausdruck gelangt, das Festhalten am Vertrage nach § 242 BGB. nicht zugemutet werden kann und ihr das Recht zum Rücktritt vom Vertrage zuzubilligen ist. Diese Auslegung des Vertrags steht auch nicht etwa im Widerspruch mit dem Urteil des Senats vom 2. Oktober 1920 I 126/20 (Musterschuß und Wettbewerb 1920/21 S. 88). Zwar handelte es sich in dem dort entschiedenen Falle auch um einen Lizenzvertrag, der von einem Filmhersteller mit einem Verleiher im Juni 1918 für den Monopolbezirk Österreich-Ungarn geschlossen wurde. Wenn damals das Berufungsurteil, das den Verleiher an den Vertrag für gebunden erklärte, aufrechterhalten wurde, so lag das daran, daß das Berufungsgericht die für das Revisionsgericht verbindliche Feststellung getroffen hatte, daß der Verleiher mit Schwierigkeiten von der Art, wie sie schließlich eingetreten sind, gerechnet und die infolgedessen mit dem Vertragschlusse verbundene Gefahr auf sich genommen hatte.

Hiernach würde die auf Klageabweisung lautende Entscheidung der Vorinstanz, wenn auch aus anderen Gründen, in ihrem Ergebnis zu bestätigen sein, sofern die Feststellung des Vorderrichters, daß der Klägerin die Verschaffung der Vertragsrechte an die Beklagte infolge des Zusammenbruchs der österreich-ungarischen Monarchie unmöglich geworden ist, einwandfrei wäre. Das trifft aber nicht zu. Die vom Berufungsrichter in den Vordergrund gestellte Tatsache, daß die Gebiete der Nachfolgestaaten sich mit dem Österreich-Ungarns nicht decken, erscheint nicht von wesentlicher Bedeutung. Denn da der Umfang des alten Staatswesens genau festzustellen ist, läge für die Beklagte kein Hindernis in der Verwertung des Films und demgemäß auch kein Rücktrittsrecht vor, wenn die Vorführung des Films in den früher zu Österreich-Ungarn gehörigen Gebietsteilen der Nachfolgestaaten unter den gleichen Voraussetzungen wie früher oder wenigstens ohne erhebliche Vergrößerung der Schwierigkeiten von Wien aus hätte erfolgen können. Entscheidend ist allein der oben erörterte Gesichtspunkt, ob die Umgestaltung der politischen Verhältnisse eine Verhinderung der Filmvorführung in einem großen Teil des Monopolbezirks auf lange Zeit zur Folge hatte. Hierfür spricht zwar die Auskunft der Handels- und Gewerbekammer vom 31. Mai 1920. Die Klägerin hatte aber unter Antritt von Gegenbeweis und unter Anführung bestimmter Tatsachen geltend gemacht, daß schon kurze Zeit nach dem Zusammenbruch Filme

---

von Wien aus nach allen früheren Kronländern, besonders auch nach Böhmen und der übrigen Tschechoslowakai, unbehindert vertrieben und dort in zahlreichen Lichtspieltheatern vorgeführt worden seien. Die Vernehmung des hierfür benannten Zeugen G. hätte der Vorderrichter nicht ablehnen dürfen. (Wird näher ausgeführt.)